



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-027/20
HA	

Geschäftsbereich: I Fachbereich: 20 Termin der Tagung: 27.05.2020

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	19.05.2020	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	19.05.2020	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	20.05.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.05.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Veränderung § 5 in der Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Haushaltsjahr 2020;
Erhöhung der Wertgrenzen des Fehlbetrages

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Veränderung § 5 in der Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Haushaltsjahr 2020

§ 5 Punkt 4

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 21 Mio. EUR und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4,3 Mio. EUR

festgesetzt.

In Vertretung
Marietta Tzschope

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung - BbgKomNotV) ist im § 3 (1) die Möglichkeit eingeräumt worden, gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 und § 70 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Wertgrenzen durch gesonderten Beschluss zu ändern.

Auf Basis der Haushaltsprognose per 25.04.2020 für das Jahr 2020 kann eingeschätzt werden, dass das bisher geplante Ergebnis 2020 um 17,7 Mio. € schlechter als geplant ausfallen wird. Die derzeit in der Satzung festgelegte Wertgrenze in Höhe von 4,2 Mio. € würde damit erheblich überschritten. Die neu vorgeschlagene Wertgrenze in Höhe von 21 Mio. € entspricht 5% der geplanten Aufwendungen im Haushalt (bisher 1%) und stellt aus heutiger Sicht eine kaufmännisch vorsichtige, sehr hohe Wertgrenze dar.

Die bisherige Wertgrenze in Höhe von 4,3 Mio. € für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen kann aus heutiger Sicht unverändert bleiben.

Um nach Erlangen der Rechtskraft der Satzung nicht in die Nachtragspflicht und damit wieder in die vorläufige Haushaltsführung zurückzufallen, ist dieser Schritt unabdingbar.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: